

## Der Verkehr in Eisenmaterialien.

Das gestern ausgegebene Reichsgesetzblatt verkündet eine Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium, dem Ackerbauministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung und im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium vom 31. Jänner 1917 betreffend den Verkehr in Eisenmaterialien, der wir die nachstehenden Bestimmungen entnehmen:

### Die Eisensorten.

Der Verkehrsregelung nach dieser Verordnung unterliegen die nachstehend angeführten Eisensorten: a) Roheisen aller Art einschließlich Spezialroheisen, jedoch mit Ausnahme von Ferrolegierungen, b) Halbzeug, Rohblöcke, auch überschmiedet, Rohschienen, Knüppel, Jaggeln, Brammen, Platinen, Rohbandeisen und sonstiges Walzeisen für die Erzeugung gewalzter oder gezogener Rohre, c) Stab- und Form- („Fasson“-) Eisen, d) Träger und U-Eisen, e) Schienen und gewalztes Kleinmaterial hierzu (Laschen, Unterlagsplatten, Stoßfangschienen, Querverbindungen), f) Schwellen, g) Walzdraht, h) Rohre (geschweißt oder nahtlos), i) Grobbleche, auch mit metallischen Ueberzügen jeder Art, k) Feinbleche, auch mit metallischen Ueberzügen jeder Art. Im Sinne dieser Verordnung sind unter dem Ausdruck „Eisenmaterialien“ die vorstehend angeführten Sorten zu verstehen. Materialien aus Zement-, Gieß- und Herdfrischrohrstahl oder Ziegelgußstahl fallen nicht darunter.

### Die Eisenkommission.

Die Regelung der Lieferung der Eisenmaterialien wird der „Eisenkommission (Wien, k. u. k. Kriegsministerium)“ übertragen. Ihr obliegt insbesondere:

1. Die Prüfung der Anforderungen, die behufs Erfüllung bestimmter Aufträge oder zum Zwecke sonstiger einzelner Ausführungen gestellt werden, hinsichtlich der Bedeutung, die ihrem Zweck aus dem Gesichtspunkte der militärischen oder sonstiger öffentlicher Interessen zukommt; ferner auf Grund dieser Prüfung die Entscheidung über die Zulassung der entsprechenden Bestellungen zur Ausführung durch die erzeugenden Betriebe unter Bestimmung des Dringlichkeitsgrades der Bestellungen;
2. die Zuweisung entsprechender Mengen an verarbeitende Betriebe und an Händler behufs Deckung des fortlaufenden allgemeinen Bedarfes nach den näheren Weisungen der Kommission;
3. die Zuweisung der zugelassenen Bestellungen zur Ausführung an die einzelnen erzeugenden Betriebe und Vorschreibung der Reihenfolge ihrer Ausführung gemäß den getroffenen Verfügungen unter tunlichster Berücksichtigung der bestehenden Lieferungsvereinbarungen und gleichmäßiger Heranziehung der einzelnen Betriebe bei größtmöglicher Ausnützung der Gesamtleistungsfähigkeit aller in Betracht kommenden Betriebe;
4. die Führung fortlaufender Uebersichten über Bedarfs- und Erzeugungsmengen und Lagerbestände.

### Die Zusammensetzung der Eisenkommission.

Die Eisenkommission besteht aus Vertretern des Kriegsministeriums, Handelsministeriums, Ministeriums für öffentliche Arbeiten, Eisenbahnministeriums und Ackerbauministeriums. Behufs Zuweisung der von der Kommission zur Ausführung zugelassenen Bestellungen an die einzelnen erzeugenden Betriebe wird der Kommission ein Ausschuss der erzeugenden Betriebe („Werksausschuß“) angegliedert, dessen Mitglieder zu diesem Ehrenamt vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Kriegsminister berufen werden. Die beteiligten Ministerien entsenden in den Werksausschuß je einen Vertreter, dem Einspruchsrat zusteht. Der Einspruch hat die Wirkung, daß die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung der Eisenkommission aufgeschoben wird. Der Werksausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### Die Erfüllung der Lieferungsaufträge.

Die Erfüllung der den erzeugenden Betrieben durch die Eisenkommission zugewiesenen Lieferungsaufträge hat nach den Weisungen der Eisenkommission zu erfolgen. Die Abgabe der Eisenmaterialien durch die erzeugenden Betriebe und der Bezug dieser Materialien bei erzeugenden Betrieben darf nur mit Bewilligung der Eisenkommission stattfinden. Zur Herstellung der Materialien können die erzeugenden Betriebe die erforderlichen Mengen an Roheisen und Zwischenprodukten eigener Erzeugung ohne besondere Bewilligung verwenden. Hierdurch darf jedoch die Ausführung der dem betreffenden Betriebe von der Eisenkommission zugewiesenen Lieferungsaufträge nicht beeinträchtigt werden. Ebenso können die erzeugenden Betriebe die für dringliche Erhaltungsarbeiten im eigenen Betriebe erforderlichen Mengen an Eisenmaterialien ohne besondere Bewilligung verwenden. Die hierfür verwendeten Mengen sind der Eisenkommission monatlich nachzuweisen.

### Die Gestattung des Bezuges.

Um die Gestattung des Bezuges von Eisenmaterialien bei den erzeugenden Betrieben haben die Bezugswerber bei der Eisenkommission anzusuchen. Zu diesen Ansuchen sind ausschließlich die bei den Handels- und Gewerbekammern angelegten amtlichen Bordrucke zu verwenden. Ansuchen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung abgeschlossene Lieferungsvereinbarungen betreffen, müssen bei sonstiger Nichtverpflichtung bis 25. Februar 1917 eingebracht werden. Die Eisenkommission hat in der Regel Ansuchen nur solcher Bezugswerber in Behandlung zu nehmen, deren Bestellung im einzelnen Falle mindestens auf 10.000 Kilogramm von einer der unter 1 bis 4 oder mindestens auf 5000 Kilogramm von einer der unter 5 bis 8 angeführten Eisensorten lautet. Geringere Bedarfsmengen bleiben der Einbeziehung im Wege des Handels überlassen.